

Satzung des Bürgervereins Freiburg-Mooswald e.V.

Gemeinnütziger Verein

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Freiburg-Mooswald e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Freiburg i. Br.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 933 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der durch das aktive Eintreten für die Interessen der Bürgerschaft gegenüber der Stadtverwaltung und anderen Institutionen verwirklicht wird, weiterhin durch den Unterhalt und Betrieb des Kinder- und Jugendtreffs, sowie der Vermietung des Fritz-Hüttinger-Hauses und des Lagerhauses im Wolfswinkel.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 3 Mitgliedsformen

1. Mitgliedsformen:

- a) **Einzelmitgliedschaft:** Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden.
- b) **Familienmitgliedschaft:** Eine Familienmitgliedschaft umfasst mehrere Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben und dem Verein beitreten.
- c) **Korporative Mitgliedschaft:** Korporative Mitglieder sind alle dem Bürgerverein angeschlossenen Vereine. Jede korporative Mitgliedschaft berechtigt zwei Vertreter des Vereins zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung. Diese beiden Vertreter haben je eine Stimme. Vertreter, die nicht zugleich Einzelmitglieder im Bürgerverein sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- d) **Juristische Personen** und andere Vereinigungen können ebenfalls Mitglied werden.
- e) Personen, die sich besonders um den Verein oder den Stadtteil verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern **oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.**

2. **Aufnahmeantrag:** Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder Online-Formular beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die Entscheidung ist endgültig.

3. Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, aktiv an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen und die Vereinsarbeit mitzugestalten. Sie können ihre Ideen einbringen, Projekte unterstützen und das Vereinsleben nach ihren Interessen mitprägen.
- b) Alle Mitglieder, einschließlich der in einer Familienmitgliedschaft erfassten Personen, haben das Recht, an Wahlen teilzunehmen, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- b) Der Austritt muss bis zum 31. Oktober schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden, damit er zum 31.12. des Jahres wirksam wird.
- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Aufforderung.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. **Beitragsordnung:** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Revisoren

§ 6 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2. Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich bis zu acht Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer für die nächste Amtszeit kann von der Jahreshauptversammlung angepasst werden.
- 3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Vorstandstätigkeiten sind ehrenamtlich. Die Jahreshauptversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG diese jährlich erhalten.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung um.
- 6. Die Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstands werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform oder per E-Mail. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei schriftlichem Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden
6. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- a) Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstands.
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- c) Wahlen des Vorstands und der Revisoren. Die Wahlen sind für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands getrennt durchzuführen. Mitglieder des erweiterten Vorstands können en bloc gewählt werden, wenn kein anwesendes Bürgervereinsmitglied dem widerspricht. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzendes muss in geheimer Wahl stattfinden. Alle anderen Wahlen können per offener Abstimmung stattfinden, wenn kein anwesendes Bürgervereinsmitglied dem widerspricht.
- d) Beschluss über die Beitragsordnung.

§ 9 Revisoren

Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und Buchführung des Vereins und berichten schriftlich der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Mooswald verwenden muss.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. **Gültigkeit der Satzung**
Diese Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom xx.xx.2025 beschlossen.
2. **Redaktionelle Satzungsänderungen**
Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

3. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder später unwirksam oder nicht durchführbar werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Satzung am nächsten kommt und im Einklang mit den geltenden Gesetzen steht.